

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
- Drucksache 13/341 -**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

A. Problem

Viele Regelungen des Zwangsvollstreckungsrechts sind nicht mehr zeitgemäß. Gesetzeslage und Vollstreckungswirklichkeit stimmen nicht mehr überein. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist in vielerlei Hinsicht schwerfällig, kompliziert und unübersichtlich.

B. Lösung

Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird den Erfahrungen der Vollstreckungspraxis folgend vereinfacht und beschleunigt. Die Durchsetzbarkeit von Vollstreckungstiteln wird verbessert, ohne daß berechnigte Interessen der Schuldner beeinträchtigt werden. Die Vollstreckungsgerichte werden entlastet, die Kompetenzen der Gerichtsvollzieher erweitert. Die Möglichkeiten der Ratenzahlungsgewährung werden ausgebaut.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/341 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Dietrich Mahlo
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

– Drucksache 13/341 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Zwangsvollstreckung ist bei dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Gericht zu stellen.“
2. § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen umfaßt alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Vollstreckungsgerichts einschließlich des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.“
3. In § 708 Nr.11 werden das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „zweitausendfünfhundert“ und das Wort „zweitausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
4. § 752 wird wie folgt gefaßt:

„§ 752

Vollstreckt der Gläubiger im Fall des § 751 Abs. 2 nur wegen eines Teilbetrages, so bemißt sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach dem Verhältnis des Teilbetrages zum Gesamtbetrag. Darf der Schuldner in den Fällen des § 709 die Vollstreckung gemäß § 712 Abs. 1 Satz 1 abwenden, so gilt für ihn Satz 1 entsprechend.“

5. § 756 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Gerichtsvollzieher darf mit der Zwangsvollstreckung beginnen, wenn der Schuldner auf das wörtliche Angebot des Gerichtsvollziehers erklärt, daß er die Leistung nicht annehmen werde.“

6. Nach § 758 wird folgender § 758 a eingefügt:

„§ 758 a

(1) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.

(2) Auf die Vollstreckung eines Titels auf Räumung oder Herausgabe von Räumen und auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 901 ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.

(4) Die Anordnung nach Absatz 1 ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.“

7. In § 761 Abs. 1 wird das Wort „Amtsrichters“ durch das Wort „Vollstreckungsgerichts“ ersetzt.

8. § 765 wird wie folgt gefaßt:

„§ 765

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn

1. der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist; der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 Abs. 1 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird; oder

6. Nach § 758 wird folgender § 758 a eingefügt:

„§ 758 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Mißverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht.

(5) unverändert

7. § 761 wird aufgehoben.

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. der Gerichtsvollzieher eine Vollstreckungsmaßnahme nach § 756 Abs. 2 durchgeführt hat und diese durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers nachgewiesen ist.“
9. § 765 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.“
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) Anordnungen nach Absatz 1 sollen in Räumungssachen *nur ergehen, wenn der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin gestellt wird*, es sei denn, daß die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- e) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „der Absätze 1 und 3“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4“ ersetzt.
10. § 775 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. wenn der Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis der Post, einer Bank oder Sparkasse vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, daß *nach dem Erlaß des Urteils* der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger oder auf dessen Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist.“
11. § 788 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner; § 100 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(2) Auf Antrag setzt das Vollstreckungsgericht die Kosten gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2, §§ 104, 107 fest. Im Falle einer Vollstreckung nach den Vorschriften der §§ 887 bis 890 entscheidet das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges.“
9. § 765 a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) In Räumungssachen *ist* der Antrag nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin *zu stellen*, es sei denn, daß die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.“
- d) unverändert
- e) unverändert
10. § 775 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. wenn der Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, daß der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger oder auf dessen Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist.“
11. § 788 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Auf Antrag setzt das Vollstreckungsgericht, *bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vollstreckungshandlung anhängig ist, und nach Beendigung der Zwangsvollstreckung das Gericht, in dessen Bezirk die letzte Vollstreckungshandlung erfolgt ist*, die Kosten gemäß § 103 Abs. 2 *den §§ 104, 107 fest*. Im Falle einer Vollstreckung nach den Vorschriften der §§ 887, ~~888~~ und 890 entscheidet das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges.“

Entwurf

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) In *dem neuen* Absatz 4 wird die Angabe „813 a“ durch die Angabe „813 b“ ersetzt.

12. § 794 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.“

13. § 807 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Schuldner ist *auf Antrag* verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat,
2. der Gläubiger glaubhaft macht, daß er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne,
3. der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert hat oder
4. der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte; dies gilt nicht, wenn der Schuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) unverändert
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 813 a“ durch die Angabe „813 b“ ersetzt **und nach der Angabe „813 b“ die Angabe „829“ eingefügt.**

12. unverändert

12a. Nach § 806 a wird eingefügt:

„§ 806 b

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Schuldner aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein.“

13. § 807 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Schuldner ist **nach Erteilung des Auftrags nach § 900 Abs. 1** verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In dem neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 811 Nr. 1, 2“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 2“ ersetzt.
14. § 811 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.“
15. In § 811 a Abs. 1 wird die Angabe „§ 811 Nr. 1, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6“ ersetzt.
16. In § 813 Abs. 3 wird die Angabe „§ 811 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
17. § 813 a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 813 a
- (1) Hat der Gläubiger eine Zahlung in Teilbeträgen nicht ausgeschlossen, kann der Gerichtsvollzieher die Verwertung gepfändeter Sachen aufschieben, wenn sich der Schuldner verpflichtet, den Betrag, der zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, innerhalb eines Jahres zu zahlen; hierfür kann der Gerichtsvollzieher Raten nach Höhe und Zeitpunkt festsetzen. Einen Termin zur Verwertung kann der Gerichtsvollzieher auf einen Zeitpunkt bestimmen, der nach dem nächsten Zahlungstermin liegt; einen bereits bestimmten Termin kann er auf diesen Zeitpunkt verlegen.
- (2) Hat der Gläubiger einer Zahlung in Teilbeträgen nicht bereits bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags zugestimmt, hat ihn der Gerichtsvollzieher unverzüglich über den Aufschub der Verwertung und über die festgesetzten Raten zu unterrichten. In diesem Fall kann der Gläubiger dem Verwertungsaufschub widersprechen. Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Schuldner über den Widerspruch; mit der Unterrichtung endet der Aufschub. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Schuldner mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug kommt.“
18. Der bisherige § 813 a wird § 813 b und wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Voll-
- c) unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

streckungsgericht der Überzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt im Falle eines Verwertungsaufschubs nach § 813 a mit dessen Ende, im übrigen mit der Pfändung."

19. § 825 wird wie folgt gefaßt:

„ § 825

(1) Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort verwerten, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist. Über die beabsichtigte Verwertung hat der Gerichtsvollzieher den Antragsgegner zu unterrichten. Ohne Zustimmung des Antragsgegners darf er die Sache nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung verwerten.

(2) Die Versteigerung einer gepfändeten Sache durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnen."

20. Nach § 828 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend."

21. § 829 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluß ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen Vordrucke einzuführen. Für die Vollstreckung wegen bestimmter Ansprüche und in bestimmte Forderungen können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden. Soweit Vordrucke nach Satz 1 eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen; § 702 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

22. § 833 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu,

19. unverändert

20. unverändert

21. Dem § 829 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluß ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen."

b) entfällt

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2.

23. § 836 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides Statt zu versichern.“

b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Herausgabe“ die Wörter „der Urkunden“ eingefügt.

24. In § 851 b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 813 a“ durch die Angabe „§ 813 b“ ersetzt.

24. unverändert

25. In § 866 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

25. unverändert

26. § 867 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige erste Halbsatz wird Satz 1.

bb) Der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:

„Die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger; für die Teile gilt § 866 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Befriedigung aus dem Grundstück durch Zwangsversteigerung genügt der vollstreckbare Titel, auf dem die Eintragung vermerkt ist.“

27. § 885 wird wie folgt geändert:

27. unverändert

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners ohne weiteres herauszugeben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Fordert der Schuldner nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung ab oder fordert er ab, ohne die Kosten zu zahlen, verkauft der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den Erlös; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden.“

28. § 888 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Androhung der Zwangsmittel findet nicht statt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Diese Vorschrift kommt“ werden durch die Wörter „Diese Vorschriften kommen“ ersetzt.

29. Dem § 891 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kostenentscheidung gelten die §§ 91 bis 93, 95 bis 100, 106, 107 entsprechend.“

30. § 899 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Zustellung der Ladung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung Vordrucke einzuführen. Soweit Vordrucke nach Satz 1 eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen; für Anträge des Gläubigers gilt § 702 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.“

31. § 900 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Liegt eine solche Eintragung vor, so ist der Gläubiger zu benachrichtigen und das Verfahren nur auf Antrag fortzusetzen.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gericht kann aus erheblichen Gründen den Termin aufheben oder verlegen oder die Verhandlung vertagen; § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Dritteln“ durch die Wörter „drei Vierteln“ und die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

29. unverändert

30. § 899 erhält folgende Fassung:

„§ 899

(1) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ist **der Gerichtsvollzieher bei dem** Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der **Auftragserteilung** seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.“

(3) entfällt

31. § 900 wird wie folgt gefaßt:

„§ 900

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Schuldner ist zu dem Termin zu laden. Die Ladung ist dem Schuldner zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die eidesstattliche Versicherung abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 vorliegen. Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher einen Termin und den Ort zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fest. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden. Für die Ladung des Schuldners und die Benachrichtigung des Gläubigers gilt Absatz 1 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Wörter „im Termin“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen“ eingefügt.

(3) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abweichend von Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu drei Vierteln getilgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen.

(4) Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuleiten.“

32. § 901 wird wie folgt gefaßt:

„§ 901

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl zu erlassen. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.“

33. § 902 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Gläubiger ist die Teilnahme zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann.“

32. unverändert

33. § 902 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Verlangen ist ohne Verzug stattzugeben. Dem Gläubiger ist die Teilnahme zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann.“

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|--|
| <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann das Gericht einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 900 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“</p> | <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 900 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“</p> |
| <p>34. Dem § 903 wird folgender Satz angefügt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„Der in § 807 Abs. 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht.“</p> | <p>34. unverändert</p> |
| <p>35. § 908 wird aufgehoben.</p> | <p>35. unverändert</p> |
| <p>36. § 909 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„Dem Schuldner ist der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben.“</p> <p>c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„(2) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, drei Jahre vergangen sind.“</p> | <p>36. unverändert</p> |
| <p>37. § 915 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„(2) Wer die eidesstattliche Versicherung vor <i>einem anderen Gericht</i> abgegeben hat, wird auch in das Verzeichnis dieses Gerichts eingetragen, wenn er im Zeitpunkt der Versicherung in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hatte.“</p> <p>b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.</p> <p>c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„Im Falle des Absatzes 2 ist die Eintragung auch im Verzeichnis des anderen Gerichts zu löschen.“</p> <p>d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.</p> | <p>37. § 915 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„(2) Wer die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts abgegeben hat, wird auch in das Verzeichnis dieses Gerichts eingetragen, wenn er im Zeitpunkt der Versicherung in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hatte.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</p> <p>c) entfällt</p> <p>d) entfällt</p> <p>37a. Dem § 915 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„Im Falle des § 915 Abs. 2 ist die Eintragung auch im Verzeichnis des anderen Gerichtes zu löschen.“</p> |
| <p>38. In § 931 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 867“ durch die Angabe „§ 867 Abs. 1 und 2“ ersetzt.</p> | <p>38. unverändert</p> |
| <p>39. In § 932 Abs. 2 wird die Angabe „und der §§ 867, 868“ durch die Angabe „, des § 867 Abs. 1 und 2 und des § 868“ ersetzt.</p> | <p>39. unverändert</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

40. In § 933 Satz 1 wird die Angabe „§§ 904 bis 913“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 913“ ersetzt. 40. unverändert

Artikel 2

Änderungen weiterer Gesetze

(1) In § 16 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 904 bis 911“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 911“ ersetzt.

(2) In § 1 Abs. 2 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§ 811 Nr. 4, 9“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4, 9“ ersetzt.

(3) In § 33 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 904 bis 906, 908 bis 910, 913“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 906, 909 Abs. 1 und 2, §§ 910, 913“ ersetzt.

(4) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 5 wird die Angabe „ , 885 Abs. 4 oder § 886“ durch die Angabe „oder 886“ ersetzt.
2. In Nummer 1149 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) wird die Angabe „ , 885 Abs. 4 oder § 886“ durch die Angabe „oder § 886“ ersetzt.
3. In Nummer 1151 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) wird die Angabe „§ 813 a“ durch die Angabe „§ 813 b“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen weiterer Gesetze

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung,“ gestrichen.

b) In § 65 Abs. 5 wird die Angabe „ , 885 Abs. 4 oder § 886“ durch die Angabe „oder 886“ ersetzt.

2. In Nummer 1640 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) wird die Angabe „ , 885 Abs. 4“ **gestrichen.**

3. In Nummer 1642 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) wird die Angabe „§ 813 a“ durch die Angabe „§ 813 b“ ersetzt.

4. Die Nummer 1643 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) wird aufgehoben.

5. Die Nummern 1644 und 1645 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) werden jeweils wie folgt geändert:

a) Der Gebührenbetrag wird von „35 DM“ geändert in „40 DM“.

b) In Buchstabe a der Anmerkung werden die Wörter „einem anderen Gericht“ durch die Wörter „dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts“ ersetzt.

Entwurf

(5) Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 813 a“ die Angabe „ , § 813 b“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf die Verwertung einer gepfändeten Sache nach § 825 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist Absatz 1 anzuwenden. Für die Mitwirkung bei einer Verwertung nach § 825 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr nach dem Betrag des Erlöses, höchstens jedoch ein Betrag von 50 Deutsche Mark erhoben; nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 15 Deutsche Mark.“

2. In § 36 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „auf Antrag gefertigte Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Satz 2 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Wörter „dem Schuldner zu übergebende Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung)“ ersetzt.

(6) § 6 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „758,“ wird die Angabe „758 a,“, nach der Angabe „828 Abs. 2“ wird die Angabe „und 3“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§§ 841 bis 844, 846 bis 886“ wird durch die Angabe „§§ 841 bis 886“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 845 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen.“

(7) § 58 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1 a. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Eidesstattliche Versicherung

(1) Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird das Doppelte der Festgebühr erhoben.

(2) Wird der Auftrag mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), beginnt das Verfahren, wenn die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vorliegen, sonst mit dem Eingang des Auftrags bei dem Gerichtsvollzieher.“

2. In § 36 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „auf Antrag gefertigte Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Satz 2 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Wörter „dem Schuldner zu übergebende Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung)“ ersetzt.

(6) unverändert

(7) **Die** Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „(§ 761 der Zivilprozeßordnung)“ die Wörter „sowie die Anordnung der Wohnungsdurchsuchung (§ 758 a der Zivilprozeßordnung)“ eingefügt.
 2. In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „813 a“ durch die Angabe „813 b“ ersetzt.
 3. In Absatz 3 Nr. 4 a werden die Wörter „das Verfahren über einen Antrag“ durch die Wörter „Verfahren über Anträge“ ersetzt.
 4. In Absatz 3 Nr. 12 wird die Angabe „(§ 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Angabe „(§ 915 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung)“ ersetzt.
- (8) In § 592 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 811 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Gegenstandswert bestimmt sich

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850 d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gepfändet, so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozeßordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat;
4. in Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 3 000 Deutsche Mark.

(3) In Verfahren über Anträge des Schuldners sowie in Verfahren über Rechtsbehelfe und Beschwerden ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers oder des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen zu bestimmen.“

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
- (8) unverändert

Entwurf

(9) In § 99 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§ 867“ durch die Angabe „§ 867 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

(10) In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§ 119 Satz 1“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

(11) § 284 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 811 Nr. 1, 2“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 284 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Vollstreckungsschuldner hat der Vollstreckungsbehörde auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat,
2. anzunehmen ist, daß durch die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird,
3. der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 287) verweigert hat oder
4. der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsschuldner wiederholt in seinen Wohn- und Geschäftsräumen nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte; dies gilt nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.“

b) Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 1 werden Absatz 2, die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 3 bis 9.

c) In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „§ 811 Nr. 1, 2“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 2“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist“ gestrichen.

Entwurf

2. In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 899“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
3. In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 915 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 915 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
4. In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 899“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
5. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§§ 902, 904 bis 906, 908, 910 und 913 bis 915“ durch die Angabe „§§ 901, 902, 904 bis 906, 909, 910, 913 bis 915“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- e) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „§ 899“ durch die Angabe „§ 899 Abs. 1“ ersetzt und nach dem Wort „Geburtstag“ das Komma und das Wort „Beruf“ gestrichen.
- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ und die Angabe „§ 899“ durch die Angabe „§ 899 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 902, 904 bis 906, 908, 910 und 913 bis 915 h“ durch die Angabe „§§ 901, 902, 904 bis 906, 909 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 910 und 913 bis 915 h“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - ee) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
2. § 287 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Wohn- und Geschäftsräume des Vollstreckungsschuldners dürfen ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll.“
 - b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(5) Willigt der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung ein, oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 4 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 4 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an den Wohn- oder Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsaminhabern sind zu vermeiden.

(6) Die Anordnung nach Absatz 4 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.“
3. Dem § 313 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Vollstreckungsschuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- und Dienstverhältnis.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 315 wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Erteilt der Vollstreckungsschuldner die Auskunft nicht, ist er auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung der Lage der Sache entsprechend ändern. § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 gilt sinngemäß.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

(12) Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Artikel 97 werden nach § 17 a die folgenden §§ 17 b und 17 c eingefügt:

„§ 17 b

Eidesstattliche Versicherung

§ 284 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 Abs. 11 Nr. 1 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...) gelten nicht für Verfahren, in denen der Vollziehungsbeamte die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versucht hat.

§ 17 c

Pfändung fortlaufender Bezüge

§ 313 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 Abs. 11 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...) gilt nicht für Arbeits- und Dienstverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren.“

(13) In § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Nummer 17 wie folgt gefaßt:

- „17. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind. Jedoch bleiben dem Richter die Entscheidungen nach § 766 der Zivilprozeßordnung vorbehalten.“

(14) In § 463 b Abs. 2 Satz 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „900 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „900 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(15) In § 90 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „900 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „900 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

(16) In § 25 Abs. 4 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „900 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „900 Abs. 1, 4“ ersetzt.

(17) Nach § 17 des Grundbuchberichtigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist, wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Aufgebotsverfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes

(1) Das in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes vorgesehene Aufgebotsverfahren wird von dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Bundesamt) von Amts wegen als Verwaltungsverfahren durchgeführt.

(2) Das Bundesamt oder die Stelle, die den Vermögenswert verwahrt, ermittelt den Eigentümer des betroffenen Vermögenswertes. Kann dieser nicht mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln gefunden werden, veröffentlicht das Bundesamt am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres im Bundesanzeiger und einer auch in den alten Bundesländern erscheinenden überregionalen Tageszeitung eine Liste aller Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und aller Kontoguthaben, für die ein Aufgebotsverfahren bei ihm anhängig ist, mit der Aufforderung an den Eigentümer oder Rechtsinhaber, sich bei ihm zu melden. In der Liste wird der Vermögenswert genau bezeichnet sowie das jeweilige Aktenzeichen und der Endzeitpunkt der Aufgebotsfrist angegeben. Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gehören dazu die heutige sowie die Grundbuchbezeichnung im Zeitpunkt der Anordnung der staatlichen Verwaltung.

(3) Meldet sich innerhalb von vier Jahren seit der Veröffentlichung der Aufforderung im Bundesanzeiger der dinglich Berechtigte nicht, erläßt das Bundesamt einen Ausschlußbescheid. Der Bescheid ist öffentlich zuzustellen. Auf die öffentliche Zustellung ist § 5 der Hypothekenablöseverordnung entsprechend anzuwenden. Der bestandskräftige Ausschlußbescheid hat die Wirkungen eines Ausschlußurteils.

(4) Aufgebote, die von den Amtsgerichten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes eingeleitet worden sind, gehen in dem Stand, in dem sie sich am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes befinden, auf das Bundesamt über. “

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(18) § 40 a Abs. 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Eine vorläufige Bestellung erlischt spätestens mit dem 31. Dezember 1997; ist eine Entscheidung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig, erlischt die Bestellung erst mit Eintritt der Bestandskraft, wenn der Berufungsangehörige zumindest am Grundlagenteil des Seminars gemäß Absatz 2 erfolgreich teilgenommen hat.“

(19) In § 11 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18) wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Überleitungsvorschriften

(1) § 708 Nr. 11 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) § 765 a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Räumung binnen einem Monat seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden soll.

(3) § 788 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 Buchstabe a gilt nur für Kosten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

(4) § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Urkunde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurde.

(5) § 807 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 Buchstabe a gilt nicht für die Verfahren, in denen der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versucht hatte.

(6) § 833 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 22 Buchstabe a gilt nicht für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren.

(7) § 866 Abs. 3 Satz 1 und § 867 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 25 und 26 Buchstabe a gelten nicht für Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind.

(8) Die Frist des § 885 Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 27 Buchstabe b beginnt nicht vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 17 bis 19 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Dietrich Mahlo, Alfred Hartenbach und Detlef Kleinert (Hannover)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) – Drucksache 13/341 – in seiner 74. Sitzung vom 30. November 1995 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf mehrfach, abschließend in seiner 100. Sitzung vom 12. November 1997, beraten. In seiner 68. Sitzung vom 9. Dezember 1996 hat er eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Daran haben als Sachverständige teilgenommen:

- Eduard Beichall, Vorsitzender des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes,
- Hans-Joachim Beitz, Rechtspfleger beim Amtsgericht Wedding,
- Hermann Eichenberg, Rechtspfleger beim Amtsgericht Hofgeismar,
- Detlef von der Felsen, Justitiar des Verbandes der Vereine Creditreform e.V.,
- Regierungsdirektor Dr. Hans-Joachim Heßler, Bayerisches Staatsministerium der Justiz,
- Richter am Amtsgericht Hans-Ulrich Heyer, Bundesministerium der Justiz,
- Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz, Vorsitzender des ZPO/GVG-Ausschusses des Deutschen Anwaltvereins,
- Jörg-Michael Krause, Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht Tiergarten.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 68. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde wie auch die einzelnen Artikel mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen jeweils einstimmig angenommen. Die Abstimmungen zu den Artikeln 1, 2 und 3 fanden in Abwesenheit der Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS statt.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung entspricht in ihren Grundzügen dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/341.

Die Verlagerung von Kompetenzen auf die Gerichtsvollzieher wurde gegenüber dem Entwurf erheblich erweitert. In Zukunft soll der Gerichtsvollzieher für

die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ZPO zuständig sein.

Zusätzlich in den Entwurf aufgenommen wurden eine Regelung zur Festlegung des Gegenstandswertes für Räumungen, eine Bestimmung zur Entlastung der Amtsgerichte von Aufgebotsverfahren nach dem Entschädigungsgesetz sowie Änderungen zu bislang am 31. Dezember 1997 endenden Fristen im Steuerberatungsgesetz und im Feuerschutzsteuergesetz.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Mit Ausnahme des Verfahrens der eidesstattlichen Versicherung ist der Rechtsausschuß im wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt und hat diese größtenteils unverändert oder mit redaktionellen Änderungen oder Anpassungen beschlossen.

Bei dem Verfahren der eidesstattlichen Versicherung hält der Ausschuß allerdings eine weitergehende Straffung des Verfahrens für notwendig, um einerseits den Gläubigern eine schnellere Realisierung ihrer Forderungen zu ermöglichen und andererseits die Rechtspfleger bei den Vollstreckungsgerichten zu entlasten, die ab 1999 zusätzliche Aufgaben nach der neuen Insolvenzordnung zu bewältigen haben.

Der Ausschuß hat sich deshalb nach eingehenden Vorüberlegungen auf der Grundlage des Ergebnisses einer Anhörung von Fachleuten aus der zwangsvollstreckungsrechtlichen Praxis und nach informellen Gesprächen mit den Landesjustizverwaltungen dafür entschieden, in Abänderung des Entwurfs die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 899 ff. ZPO auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen (§ 899 Abs. 1 ZPO n.F.). Hier von verspricht sich der Ausschuß eine höhere Vollstreckungseffizienz. Das bisherige „duale“ System der Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher und des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Rechtspfleger beim Amtsgericht führte zu Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubiger und unnötigen Belastungen für die Schuldner. Diese werden vermieden, wenn die Gerichtsvollzieher unmittelbar bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 ZPO die eidesstattliche Versicherung abnehmen können. Die Rechte der Schuldner bleiben durch das Widerspruchsrecht nach § 900 Abs. 4 ZPO n.F. gewahrt.

Um die notwendige fachliche Einweisung der Gerichtsvollzieher in den neuen Aufgabenbereich zu er-

möglichen, wird das Inkrafttreten der Novelle auf den 1. Januar 1999 festgesetzt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 6 (§ 758 a)

Der Entwurf des Bundesrates schlägt eine Neuregelung der Voraussetzungen für eine Durchsuchung nach § 758 unter Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 1979 (BVerfGE 51, 97) vor und läßt § 761 für die Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen bestehen bleiben.

Demgegenüber hat der Ausschuß der bereits in der Begründung des Entwurfs erwogenen Lösung den Vorzug gegeben, durch welche der Gerichtsvollzieher ermächtigt wird, nach erfolgloser Vollstreckung zur normalen Zeit auch an Sonn- und Feiertagen zu vollstrecken. Deshalb wurde in § 758 a ein neuer Absatz 4 eingefügt und § 761 gestrichen. Mit der Streichung des § 761 wird eine Entlastung der Gerichte eintreten, ohne daß die Gerichtsvollzieher zusätzlich belastet werden. Mit Nachteilen für den Schuldner ist dies nicht verbunden.

Zu Nummer 9 (§ 765 a Abs. 3 – neu –)

Sprachliche Verdeutlichung der vom Bundesrat gewollten Regelung.

Zu Nummer 10 (§ 775 Nr. 5)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 11 (§ 788)

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 Satz 1 soll die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Festsetzung der Vollstreckungskosten im Verhältnis zum Bundesratsentwurf noch weiter konkretisieren. Die §§ 888 a und 889 wurden zur redaktionellen Bereinigung gestrichen (Satz 2).

Zu Buchstabe d

Die Einfügung des § 829 entspricht einem Bedürfnis der vollstreckungsgerichtlichen Praxis.

Zu Nummer 12 a (Einfügung eines neuen § 806 b)

Die Regelung macht es dem Gerichtsvollzieher zur Aufgabe, in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinzuwirken. Insbesondere gestattet sie, einem Vorschlag der Gerichtsvollzieherpraxis entsprechend, dem Gerichtsvollzieher die ratenweise Einziehung von Geldforderungen, wenn der Schuldner kurzfristige ratenweise Tilgung zusichert und der Gläubiger damit einverstanden ist. Damit wird eine bisher schon teilweise geübte und nach den Erkenntnissen des Rechtsausschusses bewährte, aber nicht dem Gesetz entsprechende Praxis nunmehr gesetzlich zugelassen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a (§ 807 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des geänderten § 900 in der Fassung von Nummer 31.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe b (§ 828 Abs. 4 – neu –)

Der Ausschuß hält eine zwingende Einführung der Antragsvordrucke für die Pfändung von Geldforderungen durch zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz für nicht mit den Bestrebungen vereinbar, im Bereich der Gesetzgebung staatliche Bürokratie abzubauen. Absatz 4 wurde deshalb gestrichen.

Zu Nummer 30 (§ 899)

Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Zuständig ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

Wie zu verfahren ist, wenn im Falle des Satzes 2 im Bezirk des Amtsgerichts am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners ein unzuständiger Gerichtsvollzieher beauftragt wurde, bedarf nach Auffassung des Ausschusses keiner gesetzlichen Regelung, sondern sollte im Verwaltungswege geregelt werden.

Absatz 2 ist unverändert geblieben. Er betrifft nunmehr den Fall, daß der Gerichtsvollzieher im Bezirk eines unzuständigen Amtsgerichts beauftragt wurde. Insoweit soll es dabei bleiben, daß das örtlich unzuständige Amtsgericht den Antrag an das zuständige Gericht abgibt. Die näheren Einzelheiten sind nach Auffassung des Ausschusses nicht im Gesetz zu regeln.

Absatz 3 wurde gestrichen. Der Ausschuß hält eine zwingende Einführung von Vordrucken für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz für nicht mit den Bestrebungen vereinbar, auch im Bereich der Gesetzgebung staatliche Bürokratie abzubauen.

Zu Nummer 31 (§ 900)

Mit der Neufassung des § 900 wird – abweichend vom Entwurf des Bundesrates – das Verfahren der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Gerichtsvollzieher geregelt.

Absatz 1 betrifft den Fall, daß der Gerichtsvollzieher lediglich mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, nicht mit einer Sachpfändung, beauftragt ist.

Ist dem Gerichtsvollzieher eine Sachpfändung bei dem Schuldner nicht möglich, weil die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 vorliegen, kann er nach Absatz 2 unmittelbar im Anschluß an den fruchtlosen Pfändungsversuch die eidesstattliche Versicherung abnehmen, nachdem der Schuldner, ggf. mit Hilfe des

Gerichtsvollziehers, das Vermögensverzeichnis erstellt hat. Widersprechen der Schuldner oder der Gläubiger der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, so muß der Gerichtsvollzieher hierfür Ort und Termin festsetzen. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Pfändungsversuch und nicht über vier Wochen hinaus festgesetzt werden, um im Hinblick auf die rechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung einerseits dem Schuldner eine Überlegungszeit zu gewähren und andererseits etwaige Befriedigungsmöglichkeiten des Gläubigers nicht zu gefährden.

Um zahlungswilligen Schuldnern entgegenzukommen, läßt Absatz 3 folgende Erleichterungen zu:

Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Vollstreckungsforderung innerhalb von sechs Monaten tilgen werde, bestimmt der Gerichtsvollzieher unverzüglich den Termin erst auf einen Zeitpunkt nach Ablauf dieser Frist oder vertagt einen bereits angesetzten Termin bis zu sechs Monaten. Er zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger einverstanden ist. Eine weitere Vertagung bis zu zwei Monaten ist möglich, wenn der Schuldner in dem neuen Termin nachweist, daß er die Forderung zu mindestens drei Vierteln getilgt hat.

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem Absatz 5 des Bundesratsentwurfs.

Absatz 5 verpflichtet den Gerichtsvollzieher, die abgenommene eidesstattliche Offenbarungsversicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

Zu Nummer 33 (§ 902)

Absatz 1 enthält die notwendige Anpassung an die Zuständigkeitsverlagerung auf den Gerichtsvollzieher und entspricht im übrigen der Fassung des Bundesratsentwurfs.

Absatz 3 entspricht, redaktionell angepaßt, dem Entwurf des Bundesrates.

Zu Nummer 37 (§ 915)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassung an die neue Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers.

Zu den Buchstaben c und d

Die Vorschläge des Entwurfs sind durch Neufassung des § 915 in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. April 1994 (BGBl. I S. 1566) gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 37a (§ 915a)

Die Regelung entspricht Nummer 37 Buchstabe c des Bundesratsentwurfs.

Zu Artikel 2 (Änderung weiterer Gesetze)

Zu Absatz 4 (Gerichtskostengesetz)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 65 Abs. 4)

Die Änderung ist eine Folge der Verlagerung der Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher.

Zu den Nummern 2 und 3 (Nummern 1640 und 1642 Kostenverzeichnis)

Redaktionelle Anpassungen an das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994.

Zu Nummer 4 (Nummer 1643 Kostenverzeichnis)

Die Änderung ist eine Folge der Verlagerung der Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 5 (Nummern 1644 und 1645 Kostenverzeichnis)

Die Änderungen sind eine Folge der Verlagerung der Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher.

Die Gebühren für das Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und für Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Gewährung der Einsicht in das mit eidesstattlicher Versicherung abgegebene Vermögensverzeichnis sollen von 35 DM auf 40 DM erhöht werden, weil diese Gebühren wie bisher gleich hoch sein sollen wie die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die künftig ebenfalls 40 DM betragen soll. Die für die verschiedenartigen Verfahren in gleicher Höhe anfallenden Gebühren beruhen auf einer Mischkalkulation. Während die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung knapp bemessen ist, ist die Gebühr für die beiden anderen Verfahren großzügig bemessen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die auf Gläubigerseite entstehenden Kosten nicht davon abhängig sein sollen, welcher Gläubiger zufällig als erster das Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betreibt und daher höhere Gebühren zu entrichten hätte, während spätere Gläubiger davon profitieren würden, weil sie das Vermögensverzeichnis zu einer niedrigeren Gebühr erhalten könnten. Im übrigen vereinfacht dies das Kostenansatzverfahren erheblich.

Es soll deshalb dabei bleiben, daß ein Gläubiger, der bereits die Gebühr bei dem Gerichtsvollzieher gezahlt hat, für die Verfahren vor der Geschäftsstelle des Amtsgerichts keine Gebühr mehr zu entrichten hat.

Zu Absatz 5 (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)**Zu Nummer 1 a (§ 27 a)**

Mit der einzufügenden Vorschrift wird eine Gebührenregelung für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher geschaffen. Die Gebühr soll 40 DM betragen.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Redaktionelle Anpassung an das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994.

Zu Absatz 7 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)**Zu Nummer 1 (§ 57)**

Während die bis zum 30. Juni 1994 geltende Fassung des § 57 Abs. 2 BRAGO für die Herausgabe von Sachen keine Wertvorschrift enthielt, regelt die durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) erfolgte Neufassung den Gegenstandswert für die Zwangsvollstreckung abschließend. Dies hat bei der Wertberechnung für Räumungen, insbesondere für die Räumung von Wohnungen, zu Schwierigkeiten geführt. Die Räumung ist eine Form der Herausgabevollstreckung (§ 885 ZPO). Nach § 57 Abs. 2 Satz 1 BRAGO bestimmt sich der Wert bei der Herausgabe von Sachen nach deren Wert. Diese Vorschrift hat einige Gerichte veranlaßt, die Wertvorschrift des § 16 Abs. 2 GKG nicht mehr wie bisher entsprechend anzuwenden, sondern den Wert der herauszugebenden Wohnung als Gegenstandswert zugrunde zu legen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, daß einheitlich entsprechend der früheren Praxis der für das Erkenntnisverfahren geltende Wert auch für die Räumung anzuwenden ist.

Die erforderliche Ergänzung würde den geltenden Absatz 2 zu unübersichtlich machen. Deshalb soll dieser in zwei Absätze aufgeteilt werden.

Zu Absatz 11 (Abgabenordnung)**Zu Nummer 1****Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderung dient der Anpassung an die durch Artikel 1 Nr. 13 geänderte Fassung des § 807 Abs. 1 ZPO. Sie stellt sicher, daß die Voraussetzungen, unter denen der Vollstreckungsschuldner eine eidesstattliche Versicherung nach der Abgabenordnung abzugeben hat, weiterhin mit denen der Zivilprozeßordnung übereinstimmen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung nach Artikel 1 Nr. 14 (Änderung § 811 ZPO).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 31 und 34 (Änderungen §§ 900, 903 ZPO).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 30 (Änderung § 899 ZPO).

Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat die Vollstreckungsbehörde dem zuständigen Amtsgericht u. a. auch den „Beruf“ des Vollstreckungsschuldners zur Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis mitzuteilen (§ 284 Abs. 7 Satz 1 AO). Die Mitteilung des Berufs ist entbehrlich, da weder § 915 ZPO noch § 1 der Schuldnerverzeichnisverordnung vorsieht, daß der Beruf des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis einzutragen ist.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 30 (Änderung § 899 ZPO).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des § 908 ZPO durch Artikel 1 Nr. 35 und der Übernahme dieser Bestimmung in § 901 ZPO durch Artikel 1 Nr. 32. Durch die Verweisung auf § 901 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 32 wird gleichzeitig festgelegt, daß es einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollstreckung nicht bedarf.

Eine Verweisung auf § 909 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist im Hinblick auf § 284 Abs. 8 Satz 3 AO entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der bisherige Satz 4 ist wegen der in Satz 2 enthaltenen Verweisung auf § 909 ZPO entbehrlich.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung an den neuen § 758 a ZPO (Artikel 1 Nr. 6). Sie stellt klar, daß Durchsuchungen im Rahmen der Vollstreckung grundsätzlich durch den Richter angeordnet werden müssen. Daneben wird die verfassungsrechtliche Erläuterung des Begriffs „Gefahr im Verzug“ in den Gesetzestext aufgenommen und die Vollstreckungsberechtigung des Vollziehungsbeamten gegenüber Dritten normiert.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (Änderung § 833 ZPO).

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a (Änderung § 836 ZPO).

Zu Absatz 12 (Einführungsgesetz
zur Abgabenordnung)

Zu § 17b

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Verpflichtung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses nach § 284 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 AO nicht an eine Verweigerung der Durchsuchung durch den Schuldner oder an Vollstreckungsversuche des Vollziehungsbeamten geknüpft wird, die vor Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden haben. Da auch die Verweigerung der Durchsuchung einen Vollstreckungsversuch voraussetzt, bedarf es dafür keiner gesonderten Vorschrift.

Zu § 17c

Die Pfändungserstreckung nach § 313 Abs. 3 AO soll sich nicht auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse beziehen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren. Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz von Neugläubigern, die andernfalls rückwirkend Altgläubigern im Rang weichen müßten. Ferner gewährleistet sie, daß sich der Drittschuldner rechtzeitig auf die neue Rechtslage einstellen kann.

Zu Absatz 13 (§ 20 Nr. 17 Rechtspflegergesetz)

Folgeänderung im Hinblick auf die Zuständigkeitsänderung bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Artikel 1 Nr. 30ff.

Zu den Absätzen 14 bis 16

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung von Artikel 1 Nr. 31.

Zu Absatz 17 (Grundbuchberichtigungsgesetz)

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes ist bestimmt, daß nicht in Anspruch genommene Vermögenswerte aus der ehemaligen staatlichen Verwaltung dem Entschädigungsfonds anheimfallen, wenn ein Aufgebotsverfahren mit einer Frist von vier Jahren durchgeführt worden ist, ohne daß sich ein Berechtigter gemeldet hat. Für die gerichtlichen Aufgebotsverfahren sind nach geltendem Recht die Amtsgerichte zuständig, die es nach Maßgabe der §§ 982 ff. der Zivilprozeßordnung durchzuführen haben. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die Aufgebotsverfahren von dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vorbereitet werden müssen, dem die Antragsberechtigung zusteht und das die Anträge vorzubereiten hat. Im Ergebnis werden also mit einem Verfahren immer zwei staatliche Stellen befaßt, obwohl hier die Möglichkeit besteht, dies in einer Hand zu konzentrieren. Es ist möglich, das Aufgebotsverfahren nicht durch die Zivilgerichte, sondern durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen durchführen zu lassen, gegen dessen Entscheidung ggf. das Verwaltungsgericht angeufen werden könnte. Ziel des neuen § 15 ist es, diesen Zuständigkeitswechsel vorzunehmen.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß die Zuständigkeit für die Durchführung des Aufgebotsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes nicht mehr bei den Amtsgerichten, sondern beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen liegt, das das Verfahren als Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wie die Ermittlungen durchzuführen sind. In Satz 1 wird zunächst vorgesehen, daß das Bundesamt selbst oder die Behörde oder Stelle, bei der der Vermögenswert liegt, festzustellen hat, wem er gehören könnte. Das Bundesamt wird mit Satz 2 verpflichtet, am Ende eines jeden Kalenderjahres im Bundesanzeiger und einer auch in den alten Bundesländern erscheinenden überregionalen Tageszeitung Listen zu veröffentlichen, in denen alle Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Kontoguthaben aufgeführt werden, für die bei ihm ein Aufgebotsverfahren anhängig ist. Hierbei soll die Lage des Vermögenswertes, das Geschäftszeichen des Bundesamtes sowie die Restlaufzeit der Aufgebotsfrist angeführt werden. Außerdem sollen die Eigentümer dieser Rechte aufgefordert werden, sich bei dem Bundesamt zu melden. Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist zusätzlich auch noch die ursprüngliche Grundstücksbezeichnung anzugeben, damit die Berechtigten feststellen können, daß sie überhaupt angesprochen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen und die Wirkungen des Ausschlußbescheides, den das Bundesamt danach zu erlassen hat. Voraussetzung ist in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes, daß sich innerhalb von vier Jahren seit der ersten Veröffentlichung des betroffenen Gegenstandes im Bundesanzeiger ein Berechtigter nicht gemeldet hat. Der Ausschlußbescheid ist öffentlich zuzustellen, wobei die Sonderregelung des § 5 der Hypothekenablöseverordnung entsprechend anzuwenden ist. Er hat die Wirkungen eines Ausschlußurteils und führt zum Anfall des Vermögenswertes beim Entschädigungsfonds.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Überleitungsregelung für Aufgebotsverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bei den Amtsgerichten anhängig sind. Sie gehen kraft Gesetzes in dem Stand, den sie bei Inkrafttreten der Vorschrift erlangt haben, auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen über. Die Amtsgerichte geben ihre Verfahren technisch an das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen weiter.

Zu Absatz 18 (§ 40 a Abs. 1 Satz 6 Steuerberatungsgesetz)

Nach § 40 a des Steuerberatungsgesetzes gelten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die nach dem 6. Februar 1990 aufgrund des Steuerberatungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik bestellt worden sind, als vorläufig bestellt. Sie werden endgültig bestellt, wenn sie an einem Seminar gemäß § 40 a Abs. 2 erfolgreich teilgenommen haben und Gründe für eine Rücknahme der vorläufigen Bestellung nicht vorliegen. Andernfalls erlischt die vorläufige Bestellung spätestens mit dem 31. Dezember 1997.

In vielen Fällen ist über die Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes noch nicht bestandskräftig entschieden, meistens sind Verfahren vor den Gerichten anhängig. Solange keine bestandskräftige Entscheidung über die Rücknahme vorliegt, können die Betroffenen in diesen Fällen selbst dann nicht endgültig zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, wenn sie erfolgreich an einem Seminar im Sinne des § 40 a Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes teilgenommen haben. Die vorläufige Bestellung dieser Personen würde automatisch zum 31. Dezember 1997 erlöschen. Sie dürften nach dem 31. Dezember 1997 den Beruf nicht mehr ausüben, selbst wenn später die Entscheidung über das Rücknahmeverfahren zu ihren Gunsten ausfallen würde.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll diesem Personenkreis, der mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar im Sinne des § 40 a Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes alles unternommen hat, um endgültig zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden zu können, die Möglichkeit gegeben werden, seinen Beruf auch über den

31. Dezember 1997 hinaus solange zumindest vorläufig ausüben zu können, bis über das Rücknahmeverfahren endgültig entschieden ist.

Zu Absatz 19 (§ 11 Abs. 1 Feuerschutzsteuergesetz)

Nach § 11 des Feuerschutzsteuergesetzes ist die Geltungsdauer des Schlüssels für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer bis zum 31. Dezember 1997 befristet. Eine Änderung der in § 11 Abs. 2 Buchstabe a bis d des Feuerschutzsteuergesetzes genannten Zerlegungsmaßstäbe wird für die nächsten 4 Jahre nicht für erforderlich gehalten. Deshalb ist lediglich die Befristung für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer um 4 Jahre bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Um den Landesjustizverwaltungen Gelegenheit zu geben, im Hinblick auf die Änderung der Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung die erforderlichen Maßnahmen insbesondere im personellen Bereich zu ergreifen, wurde der Zeitpunkt für das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1999 festgesetzt.

Zu Absatz 2

Für die Änderung der Vorschrift über den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung, die Änderungen des Grundbuchberichtigungsgesetzes, des Steuerberatungsgesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes sind keine Vorlaufzeiten erforderlich, sie sollen sofort in Kraft treten.

Bonn, den 12. November 1997

Dr. Dietrich Mahlo

Berichterstatter

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)

Berichterstatter

